

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Rudersberg (Krippe, Kindergarten und Schülerbetreuung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2,3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 18.07.2023 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Rudersberg beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Benutzungsverhältnis, Gegenstand der Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Rudersberg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Daneben werden im Gemeindegebiet weitere Einrichtungen durch andere Träger (u.a. Kirchengemeinden) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben (Betreuungsgebühr).

#### **§ 2**

##### **Erhebungsgrundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Rudersberg erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kinderbetreuungseinrichtungen Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Satzung.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden erhoben, gleichgültig, ob die angemeldeten Kinder im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.
- (3) Die Betreuungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kinderbetreuungseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird.

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Als sorgeberechtigte Personen im Sinn dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.

2. die Personen, welche die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt haben bzw. anmelden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührensätze

(1) Die Betreuungsgebühr wird je Betreuungsplatz als Monatsgebühr erhoben. Unabhängig von Schließzeiten ist sie für 11 Monate pro Kalenderjahr zu entrichten. Der Ferienmonat August ist gebührenfrei. Die erforderliche Anpassung der Betreuungsgebühr, aufgrund des Lebensalters des Kindes, erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem das Kind Geburtstag hat. Die Höhe der Betreuungsgebühr ist abhängig von der Zahl der Kinder in der Familie. Hierfür maßgeblich sind ausschließlich Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

(2) Monatliche Betreuungsgebühr in Euro für **Kindergärten** (Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt) ab 01.09.2023 bei **VÖ 6**-Betreuung und flexibler Ganztagesbetreuung ab 45 Stunden:

	Betreuungsumfang				
	bis 30 Stunden (VÖ 6)	Ganztags 2 Tage/Woche +3 Tage VÖ 6	Ganztags 3 Tage/Woche +2 Tage VÖ 6	Ganztags 4 Tage/Woche +1 Tag VÖ 6	Ganztags 5 Tage/Woche (ab 45h/W.)
<b>1 Kind</b> i.d. Familie	151,00 €	226,00 €	264,00 €	301,00 €	339,00 €
<b>2 Kinder</b> i.d. Familie	117,00 €	174,00 €	202,00 €	231,00 €	259,00 €
<b>3 Kinder</b> i.d. Familie	78,00 €	116,00 €	135,00 €	154,00 €	173,00 €
<b>4 Kinder o. mehr</b> i.d. Familie	26,00 €	38,00 €	44,00 €	50,00 €	56,00 €

(3) Monatliche Betreuungsgebühr in Euro für **Kindergärten** (Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt) ab 01.09.2023 bei **VÖ 7**-Betreuung und flexibler Ganztagesbetreuung ab 45 Stunden:

	Betreuungsumfang				
	bis 35 Stunden (VÖ 7)	Ganztags 2 Tage/Woche +3 Tage VÖ 7	Ganztags 3 Tage/Woche +2 Tage VÖ 7	Ganztags 4 Tage/Woche +1 Tag VÖ 7	Ganztags 5 Tage/Woche (ab 45h/W.)
<b>1 Kind</b> i.d. Familie	176,00 €	241,00 €	273,00 €	306,00 €	339,00 €
<b>2 Kinder</b> i.d. Familie	136,00 €	186,00 €	209,00 €	234,00 €	259,00 €
<b>3 Kinder</b> i.d. Familie	90,00 €	123,00 €	140,00 €	156,00 €	173,00 €
<b>4 Kinder o. mehr</b> i.d. Familie	30,00 €	41,00 €	46,00 €	51,00 €	56,00 €

- (4) Monatliche Betreuungsgebühr in Euro für **Kinderkrippen** (Kinder im Alter von einem bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) ab 01.09.2023 bei **VÖ 6**-Betreuung und flexibler Ganztagesbetreuung ab 45 Stunden:

	Betreuungsumfang				
	bis 30 Stunden (VÖ 6)	Ganztag 2 Tage/Woche +3 Tage VÖ 6	Ganztag 3 Tage/Woche +2 Tage VÖ 6	Ganztag 4 Tage/Woche +1 Tag VÖ 6	Ganztag 5 Tage/Woche (ab 45h/W.)
<b>1 Kind</b> i.d. Familie	445,00 €	545,00 €	593,00 €	643,00 €	693,00 €
<b>2 Kinder</b> i.d. Familie	330,00 €	404,00 €	443,00 €	480,00 €	516,00 €
<b>3 Kinder</b> i.d. Familie	224,00 €	275,00 €	299,00 €	323,00 €	348,00 €
<b>4 Kinder o. mehr</b> i.d. Familie	89,00 €	109,00 €	119,00 €	129,00 €	139,00 €

- (5) Monatliche Betreuungsgebühr in Euro für **Kinderkrippen** (Kinder im Alter von einem bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) ab 01.09.2023 bei **VÖ 7**-Betreuung und flexibler Ganztagesbetreuung ab 45 Stunden:

	Betreuungsumfang				
	bis 35 Stunden (VÖ 7)	Ganztag 2 Tage/Woche +3 Tage VÖ 7	Ganztag 3 Tage/Woche +2 Tage VÖ 7	Ganztag 4 Tage/Woche +1 Tag VÖ 7	Ganztag 5 Tage/Woche (ab 45h/W.)
<b>1 Kind</b> i.d. Familie	513,00 €	585,00 €	622,00 €	658,00 €	693,00 €
<b>2 Kinder</b> i.d. Familie	383,00 €	436,00 €	463,00 €	489,00 €	516,00 €
<b>3 Kinder</b> i.d. Familie	258,00 €	294,00 €	314,00 €	330,00 €	348,00 €
<b>4 Kinder o. mehr</b> i.d. Familie	103,00 €	117,00 €	125,00 €	131,00 €	139,00 €

(6) Monatliche Betreuungsgebühr in Euro für die **Schülerbetreuung** ab 01.09.2023:

	Schulzentrum Rudersberg		Grundschule Schlechtbach	Grundschule Steinenberg
	Modul 1 <b>Verlässliche Grundschule/ Kernzeit</b>	Modul 2 <b>Flexible Nachmittagsbetreuung</b>	Modul 1 <b>Verlässliche Grundschule/ Kernzeit</b>	Modul 1 <b>Verlässliche Grundschule/ Kernzeit</b>
	Betreuungszeit pro Tag: 2.15 Stunden	Betreuungszeit pro Tag: 2.18 Stunden	Betreuungszeit pro Tag: 3.45 Stunden	Betreuungszeit pro Tag: 3.45 Stunden
<b>1 Kind</b> <i>i.d. Familie</i>	49,00 €	50,00 €	84,00 €	84,00 €
<b>2 Kinder</b> <i>i.d. Familie</i>	38,00 €	39,00 €	65,00 €	65,00 €
<b>3 Kinder</b> <i>i.d. Familie</i>	25,00 €	26,00 €	42,00 €	42,00 €
<b>4 Kinder o. mehr</b> <i>i.d. Familie</i>	9,00 €	10,00 €	14,00 €	14,00 €

Die Buchung von Einzeltagen bei der Schülerbetreuung ist nicht möglich.

(7) Betreuungsgebühr in Euro für die **Schülerferienbetreuung** ab 01.10.2023

<b>Gebühren pro Woche und pro Kind</b>	<b>Betreuungszeit 7:30 - 13:30 Uhr</b>
<b>1. Kind</b> <i>in der Ferienbetreuung</i>	68,00 €
<b>2. Kind und weiteres Kind</b> <i>gleichzeitig in der Ferienbetreuung jeweils</i>	34,00 €

Das Angebot der Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden. In Wochen mit Feiertagen senkt sich der Gebührensatz um ein Fünftel pro Feiertag. Für die kurzfristige Abmeldung eines verbindlich angemeldeten Kindes vor Beginn der Betreuung (innerhalb von drei Werktagen), wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des entsprechenden Beitrags erhoben. Dies gilt auch bei Nichtteilnahme des Kindes bei Erkrankung, wenn das Kind deshalb an mehr als der Hälfte der Betreuungstage nicht teilnimmt.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils am ersten Tag jeden Monats, an dem das Kind die Einrichtung besucht. Wird ein Kind ab dem 20. eines Monats erstmalig in der betreffenden Einrichtung eingewöhnt, ist dieser Monat gebührenfrei. Findet die Eingewöhnung bis einschließlich des 19. eines Monats statt, wird die volle Monatsgebühr fällig. Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt bzw. mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung oder wenn die Zulassung widerrufen wird. Bei Austritt eines Kindes ist die volle Betreuungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind von der Einrichtung abgemeldet wird.

- (2) Die festgesetzte Gebühr ist im Voraus zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Während der Schließtage entfällt die Gebührenpflicht nicht.
- (3) Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Gemeinde Rudersberg zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist auch für die Zeiten der Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem oder behördlichem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Auf die Bestimmungen in der Satzung über den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Rudersberg wird verwiesen.
- (5) Stichtag zur Bemessung der Betreuungsgebühr ist jeweils der Beginn des Betreuungsverhältnisses, in dem das Kind die Einrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Bei Änderung der Kinderzahl bzw. der Familienverhältnisse erfolgt die Bemessung der Betreuungsgebühr ab dem Monat des Ereignisses.
- (6) Die Anmeldung für die Schülerbetreuung ist zum Schuljahresbeginn vorzunehmen. Die Anmeldung ist verbindlich für das jeweilige Gesamtschuljahr.
- (7) Der Kostenersatz für das Essen ist in der Betreuungsgebühr nicht enthalten, dieser wird separat erhoben.

## § 6

### Widerruf der Zulassung

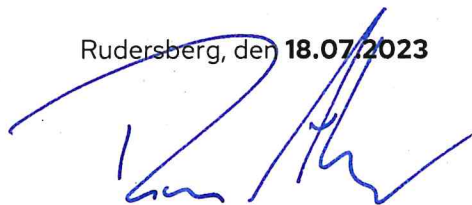
Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monate in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden. Auf die Bestimmungen der Satzung über den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Rudersberg wird verwiesen.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am **01.09.2023** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Rudersberg vom **19.07.2022** außer Kraft.

Rudersberg, den **18.07.2023**



Gez.  
Raimon Ahrens  
Bürgermeister

Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*